

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 494/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegbert K [REDACTED],
2, Dov H [REDACTED] Str., T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht zur Frage der Verneinung des Rentenwahlrechts für Schaden im beruflichen Fortkommen auch im Wege der Abhilfe bei Regelung durch Vergleich und Versäumung der Rentenwahlfrist der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1978, 117 Nr. 25 und 26). Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied aus, ob es sich um die Rente eines im selbständigen Beruf oder im privaten Dienst geschädigten Verfolgten handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Verfassungsverstoß dieser Rechtsprechung verneint (RZW 1978, 117).

Mai

Zorn